



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Dritte Fremdsprache in der Profiloberstufe

1. Ist es richtig, dass es Schülerinnen und Schülern, die am Helene-Lange-Gymnasium Rendsburg in der Oberstufe das naturwissenschaftliche Profil belegen, grundsätzlich nicht möglich ist, ihre dritte Fremdsprache in der Oberstufe freiwillig und zusätzlich fortzuführen?

Antwort:

Ja. Es besteht kein Anspruch darauf, über den in § 6 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) beschriebenen verpflichtenden Unterricht hinaus Unterricht wahrnehmen zu können.

2. Wenn die Frage 1. mit ja zu beantworten ist: Welche Gründe gibt es dafür, dass dies nicht möglich ist?

Antwort:

In § 6 Abs. 2 Ziffer 3 OAPVO ist geregelt, dass Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase verpflichtenden Unterricht in zwei naturwissenschaftlichen Fächern

oder in einem naturwissenschaftlichen Fach und einer fortgeführten Fremdsprache (neben der obligatorischen Kernfach-Fremdsprache) erhalten. Die genannten Fächer werden jeweils mit drei Wochenstunden unterrichtet.

Diese Regelung ist mit der Änderung der OAPVO vom 14.06.2010 eingeführt worden; anstelle einer Regelung, die verpflichtenden Unterricht in zwei naturwissenschaftlichen Fächern und zwei Fremdsprachen bei jeweils zwei Wochenstunden vorsah.

Die Änderung verfolgte mehrere Ziele:

- Reduzierung der Belastung durch die bisherige hohe Anzahl von Fächern; insbesondere Reduzierung des verpflichtenden Unterrichts in Fächern, die einen geringen Bezug zum jeweils gewählten Profil aufweisen
- Verbesserung der Lern- und Unterrichtsbedingungen durch die höhere Wochenstundenzahl pro Unterrichtsfach

Weil im naturwissenschaftlichen Profil der Unterricht in drei naturwissenschaftlichen Fächern verpflichtend ist, gehören weitere Fremdsprachen (über die Kernfach-Fremdsprache hinaus) nicht zum verpflichtenden Unterricht.

Eine freiwillige Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Unterricht, der für sie nicht verpflichtend ist, ist nicht per Verordnung ausgeschlossen, in der Praxis stehen einer solchen Teilnahme jedoch häufig unterrichtsorganisatorische und personelle Hindernisse entgegen. Um zu ermöglichen, dass Schülerinnen und Schüler des naturwissenschaftlichen Profils an Unterricht in weiteren Fremdsprachen teilnehmen können, wäre es insbesondere erforderlich, dass dieser Unterricht zu Zeiten stattfindet, an denen kein Pflichtunterricht im naturwissenschaftlichen Profil stattfindet. Dies kann für die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler in den übrigen Profilen zu unzumutbaren Stundenplänen führen.

3. Wenn die Frage 1. mit nein zu beantworten ist: Welche konkreten Gründe gibt es, dass die Schulleitung des Helene-Lange-Gymnasiums den Schülerinnen und Schülern der derzeitigen zehnten Klassen für das kommende Schuljahr mitgeteilt hat, dass eine freiwillige Fortführung in der Oberstufe nicht möglich sei?

Antwort:

entfällt